

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 150/2016
Beschlussvorlage		
Ordnungsbehörde	öffentlich	☒
Kaufung, Kirsten	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	6	10.05.2016
Haupt- und Finanzausschuss		21.06.2016
Rat der Kreisstadt Mettmann		05.07.2016

Konzept zur Parkraumbewirtschaftung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten Mehreinnahmen 170.000 € und Kosten ca. 28.300 €

Produkt 02.02.01- Allgemeine Gefahrenabwehr, Verkehrsangelegenheiten und Gewerbewesen

Haushaltsjahr 2016/2017

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☒ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Dem Konzept zur Parkraumbewirtschaftung wird zugestimmt und die Verwaltung mit seiner Umsetzung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltungen
CDU SPD Die Grünen FDP AfD UBWG PIRATEN/LINKE Fraktionsloses Mitglied Bürgermeister		

Verwaltungserläuterung:

In der Sitzung des Rates vom 05.04.2016 wurde beschlossen, die bisher kostenlose Parkmöglichkeit mit der „Brötchentaste“ von 30 Minuten auf 15 Minuten zu senken und die Parkraumbewirtschaftung durch Parkscheinautomaten darüber hinaus moderat auszuweiten.

Die Verwaltung wurde beauftragt, ein Konzept für eine erweiterte Parkraumbewirtschaftung zu erarbeiten. Daraus resultierend ist die Parkgebührenordnung für Parkscheinautomaten anzupassen.

Dabei müssen verschiedene Interessenslagen berücksichtigt werden:

Parkflächen für Bewohner von Innenstadtwohnlagen einschließlich deren Besucher werden gewünscht; gleichzeitig werden Parkflächen für Kunden der Innenstadtgeschäfte und sonstige Besucher gefordert.

Auch Mitarbeiter von Geschäften, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen benötigen Parkflächen, genauso wie die Lieferanten der Innenstadtgeschäfte und Betriebe.

Die Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung ist u. a. möglich durch:

- die Bewirtschaftung weiterer Verkehrsflächen,
- eine Ausweitung der Zeiten der Parkraumbewirtschaftung durch die Parkscheinautomaten.

In unmittelbarer Nähe zur Innenstadt befinden sich zwei Großparkplätze (Seibelparkplatz mit 73 Stellplätzen, Hammerplatz mit 111 Stellplätzen). Hier wird vorgeschlagen, Parkscheinautomaten aufzustellen. Notwendig ist hier die Neubeschaffung von zwei Parkscheinautomaten.

Eine Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung durch Parkscheinautomaten sollte auf folgenden weiteren Straßen erfolgen:

- Neanderstraße (zwischen Seminarstraße und Weststraße),
- Laubacher Straße (zwischen Neanderstraße und Ringstraße),
- Am Rathaus (Parkbuchten gegenüber der Kreissparkasse),
- Friedhofstraße,
- Elberfelder Straße (stadtauswärts Bereich ab Tunnel bis Feldstraße/ Leyer Kopf).

In unmittelbarer Nähe der genannten Straßen befinden sich bereits Parkscheinautomaten auf der Neanderstraße im Bereich der Tanzschule Krauss, auf dem Parkplatz neben dem Bürgerbüro und an der Düsseldorfer Straße 14a.

Weitere Parkscheinautomaten würden auf der Straße Am Rathaus aufgestellt (z. B. im Bereich der Parkbuchten gegenüber der Kreissparkasse), auf der Laubacher Straße und auf der Elberfelder Straße.

Durch Versetzung eines bereits vorhandenen Parkscheinautomaten (z. B. Lutterbecker Straße) würden bei Bewirtschaftung der oben genannten Straßen ggf. zwei bis max. drei neue Parkscheinautomaten beschafft werden müssen.

Die Höchstparkdauer an den Parkscheinautomaten bleibt auf drei Stunden begrenzt, damit die Parkplätze nicht dauerhaft belegt werden. Zudem wird die Dauer der Parkraumbewirtschaftung ausgeweitet und die Zeiten einheitlich wie folgt festgelegt:

- montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 (bisher von 08:30 Uhr bis 19:00 Uhr)
- samstags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 (bisher von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr)
- sonn- und feiertags frei

Über die Abteilung Wirtschaftsförderung kann zudem geprüft werden, inwieweit der gezogene Parkschein mit Werbung belegt wird und durch wen.

Außerdem erhält der Handel weiterhin die Möglichkeit, über einen Abrisszettel am Parkschein einen Betrag von 0,25 € an Kunden zu erstatten (s. unten).

Von aussen gut lesbar
hinter die Windschutz-
scheibe legen

Neanderstr.85

Nr. 4344 10:53 06.04.16
Parkzeitende

11:23
06.04.16
€ 0,00

Neanderstr.85
Beleg Nr. 4344
P-Ende 11:23 Mi 06.04.16
Betrag € 0,00

Die Werbegemeinschaft
Mettmann e.V.
empfiehlt Ihren Mitgl.
beim Einkauf ab 10 EUR
0,25 EUR zu vergüten.

Tagesticket:

Empfohlen wird für den Seibelparkplatz und den Hammerparkplatz ein Tagesticket zum Preis von 10,00 € anzubieten und keine Höchstparkdauer von drei Stunden vorzusehen.

Zum Vergleich:

Tagesticket Königshofgalerie	10,00 Euro
Tagesticket Ev. Krankenhaus	7,50 Euro
Tagesticket Parkhaus Neanderstraße	10,00 Euro
Tagesticket Parkhaus Neanderthalpassage	15,00 Euro
Parkhaus KSK Jubiläumsplatz	nicht ausgewiesen

Kosten der Erweiterung:

Für die Beschaffung neuer Parkscheinautomaten fallen je Parkscheinautomat rund 4.800 € an (incl. MwSt. und Fundament). Soweit allen Vorschlägen gefolgt wird, müssen vier (max. fünf Parkscheinautomaten) neu beschafft werden.

Für die Umstellung der Parkscheinautomaten (Software) werden voraussichtlich keine Kosten anfallen.

Erweiterung des Wartungsvertrages für die Parkscheinautomaten rund 150 Euro.

Die Neuprogrammierung der Software für das sms-Parken (zwei Bereiche) ca. 3.300 Euro.

Neue Beschilderung der Parkscheinautomaten rund 860 Euro.

Kosten insgesamt: rund 28.300 Euro.

Bereitstehende (geplante) Mittel:

2016	5.000 Euro
2017	5.000 Euro

Die künftige Parkgebührenordnung für Parkscheinautomaten könnte sich dann wie folgt darstellen:

**Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt
Mettmann (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des §1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes, in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am _____ 2016 folgende Gebührenordnung für das Gebiet der Stadt Mettmann beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen soll durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet sein.

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Mettmann nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben (§§ 2 und 3).

Parkgebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer an den Parkscheinautomaten auch über das Handyparksystem (sms-Parken) entrichtet werden.

In dem als Anlage beigefügten Plan ist dargestellt, welche Verkehrsflächen durch Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden (Anlage 1 - wird noch erstellt -).

§ 2

Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die Bedienpflicht von städtischen Parkscheinautomaten gilt für folgende Zeiten:

- montags bis freitags 07:00 Uhr – 19:00 Uhr
- samstags 07:00 Uhr – 16:00
- sonn- und feiertags frei

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Das Parken ist in den ersten 15 Minuten kostenfrei. Bei jedem Parkvorgang ist ein Parkschein zu ziehen, um die Überwachungsmöglichkeit zu gewährleisten.

Nach den ersten kostenfreien 15 Minuten wird für jede folgende halbe Stunde eine Parkgebühr von 0,80 € erhoben.

Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden (ausgenommen Hammerparkplatz und Seibelparkplatz).

(Alternative: Ein Tagesticket kostet 10 Euro.

- (2) Hammerparkplatz und Seibelparkplatz

Das Parken ist in den ersten 15 Minuten kostenfrei. Bei jedem Parkvorgang ist ein Parkschein zu ziehen, um die Überwachungsmöglichkeit zu gewährleisten.

Nach den ersten kostenfreien 15 Minuten wird für jede folgende halbe Stunde eine Parkgebühr von 0,80 € erhoben.

Die Gebühr für ein Tagesticket beträgt 10 Euro.

§ 4
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 2014 (Amtsblatt für die Kreisstadt Mettmann 18/2014, Seite 109) außer Kraft.